

Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Wasserversorgungsge- nossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen, Gemeinde Lun- gern

vom 17. Dezember 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 36 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 17 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008² sowie Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38 und 39 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010³,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaiserstuhl-Bürglen wird an die Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen, Gemeinde Lungern, ein Kantonsbeitrag von 90 Prozent des Bundesbeitrags, höchstens aber Fr. 372 600.– zugesichert.
2. Der Beitrag wird nach Massgabe der im Budget eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts über vier Jahre verteilt ausgerichtet.
3. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
4. Die Aufwendungen des Amts für Landwirtschaft und Umwelt sind zulasten des Projekts zu verrechnen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 17. Dezember 2018

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Peter Wälti
Der Ratssekretär: Beat Hug

¹ GDB 101.0

² GDB 921.1

³ GDB 610.1